

**Ortsgesetz zur Änderung des
Ortsgesetzes über Kindertagespflegebeiträge
der Stadt Bremerhaven**

Vom (Datum)

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über Kindertagespflegebeiträge der Stadt Bremerhaven vom 25. April 2013 (Brem.GBl. S. 124), das durch Ortsgesetz vom 7. November 2013 (Brem. GBl. S. 669) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege durch Kindertagespflegekinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt und durch Schulkinder werden bei einem nachgewiesenen Bedarf außerhalb der Betreuungszeiten gemäß § 13 des Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetzes der Stadt Bremerhaven vom 27. September 2012 (Brem.GBl. S. 422) und Nummer 1 der Ordnung für die Nutzung der Kindergärten und Horte der Stadt Bremerhaven vom 1. August 2012 (Brem.ABl. S. 655), beide in der jeweils geltenden Fassung, folgende monatliche Beiträge festgesetzt:

1.	bis zu 10 Stunden wöchentlich	32,00 Euro/Monat,
2.	bis zu 15 Stunden wöchentlich	48,00 Euro/Monat,
3.	bis zu 20 Stunden wöchentlich	66,00 Euro/Monat,
4.	bis zu 25 Stunden wöchentlich	82,00 Euro/Monat,
5.	bis zu 30 Stunden wöchentlich	98,00 Euro/Monat,
6.	bis zu 35 Stunden wöchentlich	114,00 Euro/Monat,
7.	bis zu 40 Stunden wöchentlich	130,00 Euro/Monat,
8.	bis zu 45 Stunden wöchentlich	146,00 Euro/Monat,
9.	bis zu 50 Stunden wöchentlich	162,00 Euro/Monat,
10.	bis zu 55 Stunden wöchentlich	178,00 Euro/Monat,
11.	bis zu 60 Stunden wöchentlich	196,00 Euro/Monat.

Satz 1 gilt auch bei individuell nachweisbarem Bedarf innerhalb der bestehenden Betreuungszeiten.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Beiträge nach Absatz 1 und 2 verändern sich ab dem 1. August 2015 jeweils zum Beginn des neuen Kindergartenjahres um den Vomhundertsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex bis zum Anmeldezeitraum für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte gegenüber dem entsprechenden Vorjahreswert geändert hat. Ein

ENTWURF

nicht auf volle Euro errechneter Beitrag ist bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Der Magistrat errechnet die Beiträge nach den Sätzen 1 und 2 und gibt sie bekannt.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Bremerhaven, den (Datum)

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister